

# RS Vwgh 1992/9/15 92/04/0070

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.1992

## Index

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

GewO 1973 §74 Abs2 idF 1988/399;

GewO 1973 §77 idF 1988/399;

GewO 1973 §81 idF 1988/399;

## Rechtssatz

Gemäß § 81 GewO 1973 bedarf, wenn es zur Wahrung der im § 74 Abs 2 umschriebenen Interessen erforderlich ist, auch die Änderung einer bereits genehmigten gewerblichen Betriebsanlage - von hier nicht in Betracht kommenden Ausnahmen abgesehen - einer Genehmigung im Sinne des § 74 legcit, wobei die Genehmigungsvoraussetzungen keine anderen sind als jene, an die das Gesetz in seinem § 77 die Errichtung einer Anlage knüpft (Hinweis E 27.3.1990, 89/04/0248).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992040070.X01

## Im RIS seit

15.09.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)